

Archivgebührensatzung

der Stadt Bischofswerda

Der Stadtrat der Stadt Bischofswerda erlässt aufgrund § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004, § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 und § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 folgende Archivgebührensatzung.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsfürsorge, der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen.
- (2) Von den Gebühren des Gebührenverzeichnisses kann eine Befreiung erfolgen, sofern es sich um wissenschaftliche Forschung handelt, eine entsprechende Legitimation vorgelegen hat und insgesamt keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (3) Von den Gebühren des Gebührenverzeichnisses werden befreit gemeinnützige Vereine, Ortschronisten der Gemeinden, Schüler, Studenten und Personen, die Sozialleistungen empfangen, jeweils nach Vorlage der entsprechenden Legitimation und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (4) Von einer Gebührenerhebung laut Gebührenverzeichnis kann abgesehen werden, wenn keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden und der Abdruck oder die Wiedergabe wissenschaftlichen, heimatkundlichen, lokalen oder regionalen Zwecken dient.
- (5) Gebührenbefreiungen entbinden nicht von der Zahlung der Auslagen nach § 4 und für die Anfertigung von Kopien und Vervielfältigungen jeglicher Art laut Gebührenverzeichnis.

§ 4

Auslagen

Neben den im Anhang festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. die Postgebühren, Kosten für Vervielfältigungen, die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren,
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge bis 50,00 € werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung, höhere Beträge binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (3) Die Archive können einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.07.1994 außer Kraft.

Die Satzung und das Gebührenverzeichnis werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 24.10.2012

Erler
Oberbürgermeister



Gebührenverzeichnis zur Archivgebührensatzung der Stadt Bischofswerda

Lfd. Nr.	Inhalt	Gebühr
1.	Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Findhilfsmittel	
1.1	Benutzung zu privaten Zwecken	
1.1.1	für den ersten Benutzungstag	5,00 €
1.1.2	jeder folgende Benutzungstag	2,50 €
1.1.3	Monatskarte (á 20 Tage)	20,00 €
1.2	Benutzung zu gewerblichen Zwecken	
1.2.1	für den ersten Benutzungstag	12,00 €
1.2.2	jeder folgende Benutzungstag	5,00 €
1.3	Gebühren für Nachforschungen zum Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten	
1.3.1	für den ersten Benutzungstag	12,00 €
1.3.2	jeder folgende Benutzungstag	5,00 €
2.	Beantwortung schriftlicher Anfragen, Rechercheaufträge und Auskünfte Zur Beachtung: Gebühren werden auch bei negativem Ergebnis erhoben.	je Arbeitsviertel- stunde
2.1	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherche je Arbeitsviertelstunde	6,50 €
2.2	Recherche von Archivalien für die Durchführung von Kopier- und Verfilmungsaufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke	6,50 €
2.3	Recherchen zu Zeugnissen	5,00 €
2.4	Recherchen zu Forschungsvorhaben wissenschaftlicher Einrichtungen	6,50 €
2.5	Recherchen aus Archivalien zum Personenstandswesen	5,00 €
2.6	Recherchen zur Ahnenforschung	6,50 €
3.	Gebrauch von audiovisuellem Archivgut Für den Gebrauch von audiovisuellem Archivgut zum Zwecke der Vorführung außerhalb der Archivräume werden pro Kalendertag erhoben bei:	
3.1	Filmen und Videos pro Stück	5,00 €
3.2	Serien von Diapositiven	5,00 €
3.3	Tonträger pro Stück	2,50 €
4.	Anfertigung von Kopien, Abschriften, Reproduktionen u.a. Auf die Anfertigung und Herausgabe von Kopien besteht kein Rechtsanspruch. Ob eine Kopie angefertigt wird, liegt beim Archiv. Dabei wird auf den Erhaltungszustand der Vorlage geachtet und der zeitliche Aufwand berücksichtigt. Reproduktionen mit privatem Gerät betragen die Hälfte der Gebühren unter 4.1 bis 4.4. Ansprüche Betroffener auf Herausgabe von Kopien nach § 6 SächsArchivG bleiben unberührt.	
4.1	Grundgebühr pro Kopierauftrag	2,00 €
4.2	Anfertigung von Kopien mittels Kopiergerät	
	DIN A 4 schwarz/weiß	0,40 €/Seite
	DIN A 4 farbig	0,75 €/Seite

	DIN A 3 schwarz/weiß	0,70 €/Seite
	DIN A 3 farbig	1,00 €/Seite
4.3	Anfertigung von Kopien aus gebundenem oder geheftetem Archivgut	
	DIN A 4 schwarz/weiß	0,80 €
	DIN A 3 schwarz/weiß	1,00 €
4.4	Kopien von Mikrofilmen oder digitalen Medien	
	DIN A 4, je Seite	0,50 €
	DIN A 3, je Seite	0,70 €
	Bei Versendung der Kopien per E-Mail Gebühren wie 4.4	
4.5	Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten und Übersetzungen aus Archiv – und Bibliotheksgut je Arbeitsviertelstunde	6,50 €
5.	Nutzung der Vervielfältigungen in Büchern und sonstigen Publikationen (Urheberrechte verbleiben im Archiv)	
5.1	Bei einer Auflagenhöhe bis zu 5.000 Stück je Vorlage aus Bibliotheksbeständen	5,00 €
	Zeitungen, Postkarten, Fotokopien, Plakaten	15,00 €
	Akten, Amtsbücher, Urkunden	20,00 €
5.2	Der Satz erhöht sich	
	bei einer Auflagenhöhe bis zu 10.000 Stück auf das	1,5 fache
	bei einer Auflagenhöhe 50.000 Stück auf das	2,0 fache
	bei einer Auflagenhöhe über 50.000 Stück auf das	4,0 fache
	in Kalendern, auf Ansichtskarten auf das	4,0 fache
5.3	Veröffentlichungen von Archivgut im Internet und anderen Online-Diensten, je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem oder angefangener Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut	
	bis sechs Monate	10,00 €
	über sechs Monate	100,00 €
6.	Veröffentlichung von Archivgut in audiovisuellen Medien (Hörfunk, Fernsehen, Kino)	
6.1	je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem	
	lokale Ausstrahlung	50,00 €
	regionale Ausstrahlung	100,00 €
	nationale oder internationale Ausstrahlung	200,00 €
6.2	Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden sind gebührenfrei. Danach wird für jede Wiederholung die Hälfte der Gebühr nach Nummer 6.1 erhoben.	
7.	Fotografische Aufnahmen von Archivgut werden durch Mitarbeiter des Archivs ausgeführt	
	bis zu 5 Abbildungen	10,00 €
	jede weitere 5 Abbildungen	5,00 €
8.	Ausleihe von Archiv- und Bibliotheksgut zum Zwecke der Vervielfältigung in Ausnahmefällen	
	Leihgebühr	10,00 €
9.	Versendung von Archivgut	

	je Sendung	10,00 € zuzüglich der Kosten für Porto, Verpackung, Versicherung
10.	Aufbewahrung von Archivgut laut Depositaverträgen	20,00 €/laufender Meter Akten